

Allgemeine Mietbedingungen GALOTTI

1. Mietobjekt

GALOTTI, Hohlstrasse 290, 8004 Zürich, info@galotti.ch, Tel. 044 552 67 50 (nachfolgend «die Vermieterin» genannt).

Die nachfolgenden Mietbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietvertrags, welcher das Mietverhältnis im Detail regelt.

Die Räumlichkeiten von GALOTTI können in erster Linie für Proben sowie für private, geschlossene Veranstaltungen gemietet werden. Öffentliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

2. Vertragsverantwortung

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschliesslich der vertragsunterzeichnenden Person übertragen (nachfolgend «der*die Mieter*in» genannt), welche sich auch als verantwortliche Person zeichnet.

Vertragsweitergabe an Dritte ist verboten. Die Vermieterin behält sich vor, das Mietverhältnis kurzfristig und ohne Haftung (gemäss Ziffer 6) zu kündigen, wenn bei Vertragsabschluss unwahre Angaben gemacht wurden.

3. Inkrafttreten des Vertrages, Depot

Nach dem Zahlungseingang des vereinbarten Mietbetrages tritt der Mietvertrag in Kraft. Die Vermieterin behält sich vor, ein Depot in der Höhe der Miete zu verlangen. Das Depot wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückerstattet.

4. Speisen und Getränke

Getränke sind von GALOTTI zu beziehen. Die Preise werden gemäss Preisliste nach Beendigung des Mietverhältnisses verrechnet.

Werden Getränke selber mitgebracht, muss sämtliches Leergut durch den*die Mieter*in entsorgt werden. Die Vermieterin behält sich vor, eine Entsorgungsgebühr zu verlangen, sollte die Entsorgung nicht erfolgt sein.

5. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrags seitens Mieter*in hat schriftlich zu erfolgen und ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsdatum unentgeltlich möglich. Bei einer späteren Auflösung des Vertrags durch den*die Mieter*in werden die Kosten wie folgt verrechnet:

50% bis 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum

100% weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum

Es werden keine Kosten verrechnet, wenn das Datum durch eine andere Vermietung oder Veranstaltung besetzt werden kann.

6. Haftung für vereinbarte Termine

Sollten die Räumlichkeiten durch unvorhergesehene Einwirkungen unbenutzbar werden, besteht kein Haftungsanspruch seitens der Vermieterin.

7. Sorgfaltspflicht, Versicherung

Für alle im Rahmen der Vermietung verursachten Schäden und Folgeschäden (Sachschäden aller Art inkl. Schlüssel, Diebstahl, Lärmklagen, Bussen, Sprayereien, etc.) ist der*die Mieter*in haftbar. Die Versicherung ist Sache der*des Mieter*in.

8. Schlüssel

Der*die Mieter*in erhält für die Dauer des Anlasses einen Schlüssel. Der Schlüssel ist jeweils beim Termin der Rückgabe, d.h. in der Regel am Folgetag, zurückzugeben.

9. Aufräumen, Entsorgen

Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung des Anlasses aufzuräumen und zu reinigen. Mobiliar und Material müssen wieder an ihren Ursprungsort gestellt werden. Der gesamte Abfall und das Leergut müssen selber mitgenommen und entsorgt werden.

10. Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten (inkl. der Nebenräume), des Materials und des Mobiliars ist Sache der*s Mieter*in. Allfällige Nachreinigungen werden mit einem Stundenansatz von CHF 70.00 verrechnet. Die Reinigung kann auf Wunsch durch ein Reinigungsinstitut erfolgen zum Pauschalpreis von CHF 150. In diesem Fall müssen die Räumlichkeiten vom*n der Mieter*in nur besenrein übergeben werden.

11. Klebebänder und Kerzen

Es dürfen keine Teflon-Klebebänder verwendet werden, um Kabel am Boden oder am Mobiliar zu fixieren. Es sind keine Kerzen erlaubt, ausser Rechaud-Kerzen in Teelichtern.

12. Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten und dürfen auch nicht temporär mit Gegenständen oder Möbeln verstellt werden.

13. Lärmemissionen

Ausserhalb des Gebäudes darf keine Musik (ab)gespielt werden. Es ist der Vermieterin vorbehalten, bei Verletzung der Lärmvorschrift eine Veranstaltung abzubrechen und die Stromzufuhr zu unterbrechen.

14. Jugendschutz

Werden Getränke verkauft, sind die Preise und der Name der abendverantwortlichen Person öffentlich und gut sichtbar anzuschreiben.

Die Jugendschutzgesetze verbieten Verkauf von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige und den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops, usw.) an unter 18-Jährige.

15. Rauchen, Drogen

Die Konsumation von illegalen Drogen ist im Mietobjekt untersagt, das Rauchen im ganzen Gebäude verboten. Die Kontrollpflicht unterliegt dem*der Mieter*in.

16. Öffentliche Veranstaltungen

Das Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen ist dem*r Mieter*in nicht erlaubt.

17. Bewilligungen

Werden Speisen und/oder Getränke verkauft oder Eintrittsgelder verlangt, ist der*die Mieter*in verantwortlich für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen beim Büro für Veranstaltungen, Stadt Zürich: https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/bewilligungen_informationen/planung.html

18. Suisa-Gebühren (Kosten für Urheberrecht)

Wird während des Anlasses Musik oder Live-Musik geboten, ist der*die Mieter*in für die Anmeldung des Anlasses bei der SUIZA zur Abgeltung der Urheberrechte selber verantwortlich: www.suisa.ch